

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 2 Zuständigkeitsprüfung, § 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Stellt ein Rechtsanwalt einen Assessor als Arbeitnehmer ein und nehmen die Parteien in Aussicht, nach Ablauf von drei Jahren ein Sozietätsverhältnis einzugehen, so muß der Assessor Schadenersatzansprüche wegen angeblicher Nichteinhaltung der Sozietätszusage vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Abrede über die geplante Sozietät neben dem Arbeitsverhältnis für die Parteien innerhalb der Vertragswerke eigenständige Bedeutung hat.
2. Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für eine Zusammenhangsklage im Sinne von § 3 Abs. 1 ArbGG entfällt, wenn der Kläger die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörende Hauptklage zurücknimmt, bevor der Beklagte zur Hauptsache verhandelt hat (entsprechend § 271 Abs. 1 ZPO).

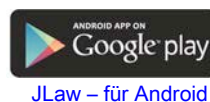
Aktenzeichen: 5 AZR 217/75

Urteil des BAG vom 15. August 1975

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 217/75

5 Sa 31/74 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 15. August 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

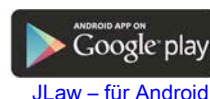
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 13. August 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siarra und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Februar 1975 - 5 Sa 31/74 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 20. März 1974 - 1 Ca 845/73 - abgeändert:
Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits und der Nebeninterventionen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger begehrt mit der Klage Schadenersatz, weil der Beklagte ihm entgegen einer getroffenen Vereinbarung kein Angebot auf Abschluß eines Sozietätsvertrages zu angemessenen Bedingungen unterbreitet habe. Zur Frage der sachlichen Zuständigkeit hat das Arbeitsgericht abgesonderte Verhandlung angeordnet. Die Parteien streiten darüber, ob die vom Beklagten erhobene prozeßhindernde Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des angerufenen Arbeitsgerichts begründet ist.

Die Parteien verhandelten Anfang 1970 über eine Mitarbeit des Klägers in der Kanzlei des Beklagten. Der Beklagte bestätigte dem Kläger mit Schreiben vom 7. Februar 1970 die getroffenen Vereinbarungen wie folgt:

"Wir bestätigen unsere Besprechungen vom 25.1.1970 und 7.2.1970 und freuen uns, daß Sie beginnend mit dem 1.4.1970 als fixierter Sozios in unser Büro eintreten.

Als Probezeit haben wir 3 Monate vorgesehen. Nach Ablauf der Probezeit ist das Verhältnis bis zum 31.3.1973 vereinbart, wenn es spätestens ein halbes Jahr vor diesem Zeitpunkt gekündigt ist. Nach dem 31.3.1973 gilt halbjährliche Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende.

Ihr Bezüge betragen monatlich

während der Probezeit DM 2.350,-- fix
und dann DM 2.500,-- fix.

Sie stellen Ihre Arbeitskraft voll zur Verfügung.

Zum Ablauf am 31.3.1973 wollen beide Teile die Vereinbarung eines Sozietätsverhältnisses überlegen, wie es bereits besteht. Der Jahresurlaub beträgt 24 Arbeitstage und ist in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Praxis zu nehmen.

Die Arbeitszeit ist an Wochentagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

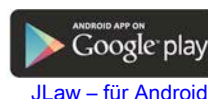
Wie Sie uns mitgeteilt haben, wollen Sie nach Ihrem evtl. Ausscheiden weder selbst

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ständig noch unselbständig im Landgerichtsbezirk Heilbronn anwaltlich tätig sein. Im Krankheitsfalle werden Ihre Bezüge mindestens 6 Wochen weiterbezahlt, wobei andererseits entsprechend der anwaltschaftlichen Arbeitsweise erwartet wird, daß Sie soweit möglich weiter arbeiten.

Ich bitte, den beiliegenden vorbereiteten Durchschlag dieses Schreibens mit Ihrer Unterschrift zum Zeichen Ihres Einverständnisses zurückzugeben.

Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez: Unterschrift"

Danach nahm der Kläger seine Tätigkeit im Büro des Beklagten auf. Er bearbeitete vorwiegend Verkehrshaftpflichtsachen und Strafsachen. Ihm wurde ein eigenes Büro mit Vorzimmer zugewiesen. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge wurden vom Beklagten für den Kläger nicht abgeführt. Die Vergütung wurde ab 1. Januar 1972 auf 3.000,-- DM und ab 1. April 1972 auf 3.500,-- DM erhöht.

Im Frühjahr 1973 verhandelten die Parteien über eine Aufnahme des Klägers in die zwischen dem Beklagten und den Nebenintervenienten bestehende Sozietät. Der Beklagte unterbreitete dem Kläger hierzu ein Angebot entsprechend den Bedingungen, wie sie zwischen ihm und den beiden Nebenintervenienten vereinbart waren. Der Kläger lehnte dieses Angebot ab mit der Begründung, es entspreche nicht den ausgesprochenen und unausgesprochenen Zusicherungen des Beklagten bei den Verhandlungen im Frühjahr 1970. Nach Scheitern dieser Vertragsverhandlungen kündigte er gegenüber dem Beklagten und den Nebenintervenienten mit Schreiben vom 31. März 1973 die Vertragsbeziehungen zum 30. September 1973.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe ihm die Aufnahme in die Sozietät bei Bewährung zugesagt. Darauf sei es ihm im Hinblick auf seine berufliche Entwicklung wesentlich angekommen. Zum Inhalt des Sozietätsvertrages habe der Beklagte geäußert, es werde keine soziale Sicherung der Gesellschafter durch die übrigen Mitglieder der Sozietät geben; Un-



- 4 -

terhaltszahlungen für ausscheidende Kollegen seien nicht vorgesehen. Entgegen diesen Zusagen habe der Beklagte später ein Angebot auf Abschluß eines Sozietätsvertrages unterbreitet, das erhebliche "Abfindungs- und Versorgungsansprüche" für ausscheidende Kollegen vorsehe, deren Höhe im Falle des Ausscheidens des Beklagten für die verbleibenden Sozien wirtschaftlich ruinös sei.

Mit der am 1. Oktober 1973 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat der Kläger zunächst Klage auf Feststellung erhoben, daß sich der Beklagte auf das zwischen den Parteien vereinbarte Wettbewerbsverbot nicht berufen könne, und daß der Beklagte verpflichtet sei, Schadenersatz zu leisten, weil er entgegen den getroffenen Vereinbarungen kein Angebot auf Abschluß eines Sozietätsvertrages zu angemessenen Bedingungen unterbreitet habe. Der Kläger hat beide Anträge in der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1974 gestellt. Der Beklagte hat daraufhin erklärt, daß seine Sozien und er nicht auf der Einhaltung der Wettbewerbsabrede bestünden. Danach hat der Kläger die Klage insoweit zurückgenommen. Der Beklagte hat Klageabweisung im übrigen beantragt.

Der Kläger hält das angerufene Arbeitsgericht für sachlich zuständig. Er hat beantragt,

die prozeßhindernde Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichtes zu verwerfen.

Der Beklagte und die Nebenintervenienten haben beantragt,

die Klage als unzulässig abzuweisen.

Sie haben behauptet, der Beklagte habe keine Zusage zum Abschluß eines Sozietätsvertrages gegeben und habe sich inhaltlich auch nicht festgelegt.

Das Arbeitsgericht hat durch Zwischenurteil vom 20. März 1974 die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit verwor-



- 5 -

fen. Die Berufung des Beklagten und der Nebenintervenienten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgen der Beklagte und die Nebenintervenienten ihren Antrag auf Abweisung der Klage als unzulässig weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Gerichte für Arbeitssachen sind für die vom Kläger erhobene Schadenersatzklage weder nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG noch nach § 3 Abs. 1 ArbGG zuständig.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, zwischen den Parteien habe bis zum Ausscheiden des Klägers aus der Kanzlei des Beklagten ein Arbeitsverhältnis bestanden. Es stützt seine Auffassung vor allem auf das Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 7. Februar 1970, das den Inhalt der zuvor mündlich getroffenen Vereinbarungen über den Inhalt des Rechtsverhältnisses nach Angaben beider Parteien zutreffend wiedergibt. Danach spricht viel dafür, daß der Kläger wegen der starken persönlichen Abhängigkeit Arbeitnehmer war (vgl. BAG 19, 324 [330] = AP Nr. 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

2. Der Senat braucht diese Frage jedoch nicht abschließend zu entscheiden; er kann zu Gunsten des Klägers unterstellen, daß zwischen den Parteien in der Zeit vom 1. April 1970 bis 30. September 1973 ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das allein reicht nicht aus, um die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen zu begründen. Erforderlich ist außerdem, daß der Kläger Ansprüche "aus dem Arbeitsverhältnis" oder "aus dessen Nachwirkungen" geltend macht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). Daran fehlt es, wenn er Schadenersatz mit der Begründung verlangt, der Beklagte habe getroffene Vereinbarungen über die Abgabe eines angemessenen Angebots zum Abschluß eines Sozietätsvertrages verletzt. Dieser Schadenersatzanspruch wurzelt nicht im Arbeitsverhältnis; er ist vielmehr in den bereits angebahnten gesell-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

schaftsrechtlichen Beziehungen der Parteien begründet.

a) Das zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsverhältnis enthält neben der - unterstellten - Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses auch gesellschaftsrechtliche Elemente. Wie sich aus dem Schreiben vom 7. Februar 1970 ergibt, hat sich der Beklagte verpflichtet, dem Kläger bis zum 31. März 1973 ein Angebot auf Abschluß eines Sozietätsvertrages (Gesellschaftsvertrages) zu unterbreiten. Unstreitig haben die Parteien auch über einen Sozietätsvertrag verhandelt. Streit besteht nur darüber, ob der Beklagte ein den Vereinbarungen entsprechendes Angebot unterbreitet hat. Wie sein Angebot auszusehen hatte, ob es nur angemessen sein mußte, ob der Beklagte weitergehende inhaltliche Zusagen einzuhalten hatte oder ob er verpflichtet war, ein Sozietätsverhältnis mit dem Inhalt anzubieten, "wie es bereits besteht", nämlich wie er es in seiner Kanzlei mit den beiden Nebenintervenienten vereinbart hat, ist im Rahmen dieser Zuständigkeitsprüfung nicht zu entscheiden. Für die Frage der Zuständigkeit ist nur von Bedeutung, daß der Vertrag vom 7. Februar 1970 zwar ein einheitlicher Vertrag ist - im Gegensatz zur Annahme zweier rechtlich selbständiger Verträge - daß er jedoch neben den arbeitsrechtlichen auch gesellschaftsrechtliche Elemente enthält.

b) Für die Zuständigkeitsprüfung bei Streitigkeiten aus einem derart gemischten Vertrag kann der Senat an Grundsätze aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts anknüpfen. In der Entscheidung des Zweiten Senats BAG 21, 340 (= AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag) ging es um die Auflösung eines Gesamtvertrages, der einerseits als eine unzustörbare Einheit aufzufassen war, andererseits aber Elemente verschiedener Vertragstypen enthielt. Dem Arbeitnehmer war ein Zimmer in einem Heim zur

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Benutzung überlassen worden; der Arbeitgeber hatte ihm ein Darlehen zugesagt. Der Zweite Senat ist davon ausgegangen, daß grundsätzlich die Beurteilung des Streitverhältnisses dem jeweils einschlägigen Vertragselement zu entnehmen sei. Davon sei jedoch eine Ausnahme zu machen, wenn es um die Auflösung der Vertragseinheit selbst **gehe**, wenn also einheitlich über das Bestehen oder die Auflösung des Gesamtvertrages entschieden werden müsse. In einem solchen Fall richte sich die prozessuale Zuständigkeit nach demjenigen Vertragstypus, der die Auflösung des Gesamtvertrages sinnvoll ermögliche und wirtschaftlich sein Schwergewicht bilde.

c) Im vorliegenden Fall streiten die Parteien nicht um den Bestand des Gesamtvertrages, sondern der Kläger leitet den geltend gemachten Schadenersatzanspruch daraus her, daß der Beklagte keinen den zugesagten Bedingungen entsprechenden Gesellschaftsvertrag angeboten habe, mithin aus dem gesellschaftsrechtlichen Vertragselement. Ansprüche aus diesem Bereich können rechtlich gesondert ohne Rückgriff auf die arbeitsvertraglichen Beziehungen beurteilt werden. Auch Vertragszweck, Parteiwille und Interessenlage sprechen nicht dafür, den Vertrag insgesamt dem einen oder anderen Rechtsbereich zuzuordnen und Leistungsstörungen aus dem gesellschaftsrechtlichen Element als Verletzungen des Arbeitsvertrages anzusehen mit der Folge, daß für die Beurteilung dieses Schadenersatzanspruchs die Gerichte für Arbeitssachen zuständig wären (vgl. Larenz, Schuldrecht, 10. Aufl., Bd. II, § 62 I S. 328/329; Heckelmann, Anm. zu BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Gemischter Vertrag [zu II 2 b]). Eine Gesamtbeurteilung wird im Zweifel dem Sinn des Vertrages nur dann gerecht, wenn das eine Vertragselement gegenüber dem anderen von lediglich untergeordneter Bedeutung ist.

Der zwischen den Parteien vereinbarte Vertrag wird auch dann, wenn man das Rechtsverhältnis, wie es bis zum 30. September 1973 bestand, als Arbeitsverhältnis versteht, nicht so stark durch den arbeitsrechtlichen Charakter geprägt,



- 8 -

daß das gesellschaftsrechtliche Element darin aufginge. Für beide Parteien stand hinter den für die ersten Jahre vereinbarten Bedingungen die letztlich erstrebte Sozietät. Der Kläger wollte, wie sein Vortrag deutlich zeigt, den Beruf eines Rechtsanwalts nicht auf Dauer in einer abhängigen Stellung sondern in der wesentlich freieren Stellung eines Gesellschafters ausüben. Auch der Beklagte hatte sich zu dem Endziel der Sozietät in seinem Schreiben vom 7. Februar 1970 bekannt, wenngleich er ein berechtigtes Interesse daran hatte, sich von der Eignung und den Fähigkeiten des Klägers zu überzeugen, bevor er ihm endgültig den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages anbot. Beide Elemente des Vertrages haben demnach ihre eigenständige Bedeutung. Dem würde es nicht gerecht, wollte man die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger den Abschluß des Sozietätsvertrages anzubieten, nur als Nebenverpflichtung aus einem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis auffassen. Sie war vielmehr ein sehr gewichtiges Element im gesamten Vertragswerk, das eine selbständige Beurteilung bei einer Verletzung dieser Zusage nach den Regeln dieses Vertragselementes fordert.

An diesem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn man mit dem Berufungsgericht die gesellschaftsrechtliche Zusage des Beklagten als Gegenleistung für die vom Kläger zugesagte Dienstleistung auffaßt. Hätten die Parteien ihr Ziel verwirklicht und einen Sozietätsvertrag abgeschlossen, wäre dieser nicht dadurch Bestandteil des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses geworden, daß der Kläger sich diesen Vertrag durch seine Arbeitsleistung "verdient" hätte. Für die nicht verwirklichte Zusage kann nichts anders gelten.

d) Nach allem erscheint für das Vertragswerk der Parteien eine einheitliche Beurteilung nicht sachgerecht. Dann ergibt sich, daß für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zur Kündigung durch den Kläger die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, während es für Streitigkeiten aus dem gesellschaftsrechtlichen Element bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verbleibt. Da der Kläger für die Begründung des mit der Klage verfolgten Schadenersatzanspruchs nicht auf das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Arbeitsverhältnis zurückzugreifen braucht, kommt eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nicht in Betracht. Vielmehr sind die ordentlichen Gerichte zuständig, ebenso wie wenn der Kläger ohne vorausgegangenes Arbeitsverhältnis Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend machte, der Beklagte habe als Senior der Kanzlei entsprechende Zusagen gemacht und nicht eingehalten.

3. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ergibt sich auch nicht aus § 3 Abs. 1 ArbGG.

Die erhobene Schadenersatzklage war zwar im Zusammenhang mit einer Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Wettbewerbsabrede erhoben. Der Senat kann auch hier unterstellen, daß es sich bei dieser zuletzt genannten Klage um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG handelt. Diese Hauptklage ist mit der hier zu beurteilenden Zusammenhangsklage auch gleichzeitig anhängig gemacht worden. Die Zuständigkeit für die Zusammenhangsklage ist aber dadurch entfallen, daß der Kläger die Hauptklage im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer zurückgenommen hat, bevor der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hatte.

Das Bundesarbeitsgericht hat zu der Frage, ob die sachliche Zuständigkeit für die Zusammenhangsklage nach Rücknahme der Hauptklage bestehen bleibt oder wegfällt, noch nicht ausdrücklich Stellung genommen. Die Ansichten in der Literatur sind geteilt. Nach Ansicht von Rohlfing-Rewolle (ArbGG, Stand August 1974, § 3 Anm. 3) soll die ursprüngliche Zuständigkeit für die Zusammenhangsklage entfallen, wenn der Kläger die Hauptklage zurücknimmt. Dagegen ist nach Auffassung von Dersch-Volkmar (ArbGG, 6. Aufl., § 3 Rdnr. 19, dort auch weitere Nachweise) und Dietz-Nikisch (ArbGG, § 3 Rdnr. 18) die Rücknahme der Hauptklage ohne Bedeutung für die einmal begründete Zuständigkeit der Zusammenhangsklage.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 ArbGG läßt sich zu dieser Frage nichts entnehmen. Er fordert nur, daß die Hauptklage bereits erhoben oder gleichzeitig anhängig gemacht wird. Die Frage kann daher nur nach Sinn und Zweck der Bestimmung entschieden werden. Diese Vorschrift will die Teilung rechtlich oder innerlich zusammengehörender Verfahren zwischen den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen im gebotenen Umfang verhindern (vgl. BAG Urteil vom 27. Februar 1975, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 3 ArbGG [zu II 4 der Gründe]). Es ist aber nicht sinnvoll, eine Zusammenhangsklage bei den Gerichten für Arbeitssachen zu belassen, wenn die Hauptklage bereits in einem Stadium des Verfahrens zurückgenommen wird, in dem die Prozeßziele beider Parteien noch nicht endgültig feststehen, der Kläger vielmehr noch einseitig über den Klageantrag verfügen und das Gericht deshalb weder Zwischen- noch Endentscheidungen erlassen kann. Praktische Gründe sprechen dafür, auf den Zeitpunkt abzustellen, bis zu dem der Kläger die Klage ohne Einwilligung des Beklagten zurücknehmen kann (§ 271 Abs. 1 ZPO). Zugleich wird durch die Wahl dieses Zeitpunktes auch verhindert, daß ein Kläger die Hauptklage nur erhebt, um auch für die Zusammenhangsklage die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu erreichen. Wenn er mit der Rücknahme der Hauptklage zuwartet, bis der Beklagte zur Hauptsache verhandelt hat, muß er damit rechnen, daß der Beklagte ihn an dieser Klage festhält und auf Entscheidung besteht.

Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger die Hauptklage zurückgenommen, bevor der Beklagte zur Hauptsache mündlich verhandelt hat. Der Kläger hat zwar zunächst beide Anträge gestellt, den Antrag zur Hauptklage jedoch zurückgenommen, bevor der Beklagte insoweit Klageabweisung beantragt hatte. Streitig verhandelt haben die Parteien nur über den mit der Zusammenhangsklage verfolgten Schadenersatzanspruch. Ein praktisches Bedürfnis, innerlich zusammengehörende Verfahren auch einheitlich zu verhandeln und zu entscheiden, bestand danach nicht mehr.

- 11 -

4. Da der Kläger keinen Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Landgericht (§ 276 ZPO) gestellt hat, war seine Klage als unzulässig abzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

zugleich für den
Richter Siara,
der beurlaubt und
daher an der Un-
terschrift ver-
hindert ist.

Dr. Schönherr

Heidenreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)